



RUDOLF-OETKER-HALLE
KONZERTHAUS BIELEFELD

AUSZUG AUS DER

**ENTGELTORDNUNG DER EIGENBETRIEBSÄHNLICHEN EINRICHTUNG
»BÜHNEN UND ORCHESTER DER STADT BIELEFELD«
FÜR DEN BESUCH VON THEATER- UND KONZERTVERANSTALTUNGEN, DIE TEIL-
NAHME AN BALLETTUNTERRICHT SOWIE KINDER- UND JUGENDCHOR UND DIE
NUTZUNG VON VERANSTALTUNGSRÄUMEN
IM STADTTHEATER, DEM THEATER AM ALTEN MARKT UND DER
RUDOLF-OETKER-HALLE**

...

§ 5

Entgelte für die Nutzung von Veranstaltungsräumen in der Rudolf-Oetker-Halle

- (1) Es wird ein Entgelt gemäß den nachfolgenden Entgeltsätzen für die Überlassung von Räumlichkeiten, zusätzlichem Servicepersonal und Instrumenten an Dritte sowie für weitere Sonder- und Zusatzleistungen durch Nutzungsvertrag erhoben, soweit nicht Sonderregelungen bestehen oder künftig geschlossen werden.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist zuzüglich der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten.
- (3) Die Überlassung der Räumlichkeiten richtet sich nach den jeweils gültigen Nutzungsbedingungen für das Konzerthaus Rudolf-Oetker-Halle.
- (4) Über Ermäßigung und Erlass des Nutzungsentgeltes entscheidet bei regelmäßig wiederkehrender Nutzung (mindestens einmal monatlich) der Betriebsausschuss Bühnen und Orchester, im Übrigen die Verwaltungsdirektion der Bühnen und Orchester.
- (5) Die Vergabe und Berechnung weiterer Räumlichkeiten, der Komplettnutzung, einer ganz- oder mehrtägigen Nutzung sowie von Leertagen und Standzeiten erfolgt nach Vereinbarung.

(6) Nutzungsentgelte ROH aufgeteilt nach Veranstaltungsarten

ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN UND PROBEN

ROH	Nutzungsentgelte in € für eine Nutzungsdauer bis zu 6 Stunden	
	Montag – Freitagnachmittag	Freitagabend – Sonntag / Feiertage
Großer Saal zzgl. Garderobenpauschale	2.500,- + 450,-	2.750,- + 450,-
Großer Saal ohne Rang und ohne Empore zzgl. Garderobenpauschale	2.200,- + 350,-	2.400,- + 350,-
Kleiner Saal / Foyer zzgl. Garderobenpauschale	800,- + 150,-	900,- + 150,-
	Nutzungsentgelte in € für jede weitere angefangene Stunde	
Großer Saal	330,-	350,-
Kleiner Saal / Foyer	200,-	220,-

NICHT-ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNGEN, PROBEN UND TECHNISCHE EINRICHTUNGEN AUSSERHALB DES VERANSTALTUNGSTAGES

ROH	Nutzungsentgelte in € für jede angefangene Stunde	
	1. Stunde	jede weitere Stunde
Großer Saal	380,-	350,-
Kleiner Saal / Foyer	170,-	120,-

(7) Zusätzliches Servicepersonal nach Verfügbarkeit

ROH	Pro Person / Std, in €
Besucherservice	35,-
Kassenpersonal	55,-

(8) **Instrumente, Zusatz- und Sonderleistungen**

ROH	Betrag in €
Konzertflügel Steinway-D (Großer Saal / Kleiner Saal) inkl. einer Stimmung (443 Hertz) je Nutzungstag	450,-
Konzertflügel Steinway-M (Foyer) inkl. einer Stimmung (443 Hertz) je Nutzungstag	300,-
Orgel inkl. einer Stimmung je Nutzungstag	750,-
Traversennutzung im Großen Saal (pro Strecke) je Nutzungstag	50,-
Projektor , Großer Saal je Nutzungstag	1.000,-
Leinwand und Projektor , Foyer je Nutzungstag	500,-
Mobile Leinwand und Beamer je Nutzungstag	500,-
Aus- und Wiedereinbau FOH (Parkett Großer Saal)	100,-
Ein- und Ausbau Fronttreppen (Großer Saal) nach Verfügbarkeit	100,-
Ausbau weiterer Bestuhlungsreihen je Reihe Großer Saal, Parkett	50,-
Zusätzliche Stimmung eines Flügels ; weitere Bedarfe nach Abstimmung	150,-
Flügeltransport nach Aufwand	nach Aufwand
Sonderreinigung gem. A. § 7 Abs. 7 der Nutzungsbedingungen	nach Aufwand
Sanitätswache gem. A. § 7 Abs. 8 der Nutzungsbedingungen	nach Aufwand
Nutzungserlaubnis gem. A. § 7 Abs. 10 Nutzungsbedingungen	nach Vereinbarung

(9) Die folgenden Institutionen und Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf das Nutzungsentgelt gem. der Absätze 6 bis 8 dieser Vorschrift, mindestens aber die tatsächlich anfallenden Nutzungskosten (bspw. für Flügel-/Orgelstimmung):
Musik- und Kunstschule der Stadt Bielefeld (2 Nutzungen jährlich), Stadtverband Laienmusik e.V. (2 Nutzungen jährlich), Junge Sinfoniker e.V. (2 Nutzungen jährlich), Universitätschor der Universität Bielefeld (2 Nutzungen jährlich). Die Nutzungsdauer wird individuell abgestimmt.

(10) Das Kulturamt erhält im Rahmen der Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kulturamt und Bühnen und Orchester ein Belegungskontingent gegen einen Pauschalbetrag. Für darüber hinaus stattfindende Nutzungen erhält das Kulturamt eine Ermäßigung von 50 % auf das Nutzungsentgelt gem. der Absätze 6 bis 8 dieser Vorschrift, mindestens aber die tatsächlich anfallenden Nutzungskosten. Die Nutzungsdauer wird individuell abgestimmt.

...